

# RS OGH 2020/1/14 14Os98/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.2020

## Norm

StGB §242 Abs1

StGB §250

StGB §251

## Rechtssatz

Tatbildlich ist (von einer Gebietsabtrennung abgesehen) eine gewaltsame - zumindest faktische - Änderung grundlegender Bestimmungen der Verfassung des Bundes oder eines Bundeslandes. Die bloße (wenn auch gewaltsame) Hinderung der Bundesregierung oder von Landesregierungen oder einzelner ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse auszuüben, ist - wenn sie ohne Intention einer Verfassungsänderung erfolgt - von §§ 250 f StGB erfasst.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 98/19x

Entscheidungstext OGH 14.01.2020 14 Os 98/19x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133005

## Im RIS seit

17.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)